

foro-Lindenaу, Die K. und ihre Hilfswissenschaften, 1909; Koscher, Bedürfnisse der modernen K., im Arch für Kriminalanthropologie Bd. 1, 1899; Röttig, Zur Reform unserer K., ebenda 40, 177, 1911; Koscher, Großstadtpolizei, 1912; Reiß, manuel de police scientifique I, 1912.

Gaunersprache: Anton, Wörterbuch der Gauner- und Diebesprache, 1859; Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum, 1882.

Gerichtliche Medizin: Caspar-Liman, Jahrbuch der gerichtlichen Medizin, 1905—1907; Fuppe, Atlas und Grundriß der gerichtlichen Medizin, 1908; Rappmund, Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige, 1900; Guder (Stolper), Gerichtliche Medizin, 1900; Wulffen, Kriminalpsychologie und Psychopathologie, 1907; Bengandt, Forensische Psychiatrie, 1908; Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers, 1893; Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, 1893; Groß, Kriminalpsychologie, 1905; v. Krafft-Ebing, Grundzüge der Kriminalpsychologie für Juristen, 1882, Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter, 1892; Wulffen, Der Sexualverbrecher, 1910; Lombroso, Der Verbrecher, Genie und Irrsinn, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, 1894.

Photographie: Bertillon, Die gerichtliche Photographie, 1895; Paul, Jahrbuch der kriminalistischen Photographie, 1900; Jeserich, Mikrophotographie, 1888; Dennstedt und Schöpf, Einiges über die Anwendung der Photographie zur Entdeckung von Urkundenfälschungen, 1898, und Der Nachweis von Schriftfälschungen, Blut, Sperma usw. 1906; Schneifert, Unterrichtsurse für Gerichts- und Polizeiphoto-graphie im Arch für Kriminalanthropologie 40, 364, 1911.

Anthropometrie: Bertillon, Das anthropometrische Signalement, 1893; Bertillon v. Surn, Das anthropometrische Signalement mit Album, 1895; Koscher, Die Anthropometrie in Hamburg, in der 3 für Kriminalanthropologie Bd. 1, 1897.

Daktyloskopie: Galton, Finger prints, 1892; Henry, Classification and uses of Finger prints, 1901; Bucetti, Conferencia sobre el sistema dactiloscopico, 1901; Windt und Rodicek, Daktyloskopie, Verwertung von Fingerabdrücken, 1904; Koscher, Jahrbuch der Daktyloskopie, 1905.

Zeitschriften: 3 Strich; Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung; Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform; Groß, Arch für Kriminalanthropologie und Kriminalistik; Frank, Koscher, Schmidt; Der Vitaval der Gegenwart; „Verkehrsstaat“.

Polizeiblätter (Fahndungsblätter): Deutsches Fahndungsblatt (PolPräsidium Berlin) täglich; Preussisches Zentralpolizeiblatt (PolPräsidium Berlin), wöchentlich zweimal; Internationales Kriminalpolizeiblatt (mit Genehmigung des preussischen MinZinn vom Kriminalinspektor W. Schmidt in Frankfurt a. M.), wöchentlich; Zentral-Steuerregister (Kensel u. Richter, Guben), viermal monatlich; Bayerisches Zentralpolizeiblatt (PolDirektion München), wöchentlich drei- bis viermal; Fahndungsblatt des Württembergischen Landjägerskorps in Stuttgart, täglich; Sächsisches Gendarmerieblatt (RegAmtmann Edhardt in Dresden), wöchentlich zwei- bis dreimal; Der Wächter, PolBlatt für Mecklenburg (M. Scheel in Schwerin), wöchentlich zweimal; Süddeutscher PolTelegraph (Polkommissär Rindhäuser in Mainz), wöchentlich zweimal; Eberhardtscher PolAnzeiger (M. Kauschert in Coburg), wöchentlich zweimal; Elsaß-Lothringischer PolAnzeiger (PolPräsidium in Straßburg i. E.), wöchentlich zweimal; Zentralpolizeiblatt Wien (PolDirektion Wien), täglich; PolAnzeiger (PolDirektion

Brag), wöchentlich zweimal; Bulletin hebdomadaire de la Police Criminelle (MinZinn Paris), wöchentlich; Polsonderrattelser (PolDirektion Stockholm), wöchentlich dreimal; Politikerettninger (PolDirektion Kopenhagen), wöchentlich dreimal; Schweizerischer PolAnzeiger (Schweizerisches Zentralpolizeibureau Bern), täglich; außerdem die öffentlichen Anzeiger zu den Amtsblättern aller RegBezirke in Preußen.

Statistik: Deutsche Justizstatistik des Reichsjustizamts; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich; Jahresberichte der einzelnen PolVerwaltungen. **Koscher.**

### Kronfideikommiß

† Civilliste, Band I, S 542.

### Kronland

† Schutzgebiete

### Kronamt (Bayern)

† Erbämter, Band I, S 734

## Kunstschulen

§ 1. Einleitung. — I. Kunstschulen für die bildenden Künste. § 2. Geschichte. § 3. Die deutschen Kunstschulen. § 4. Die Organisation des Unterrichtes. § 5. Der Lehrkörper. § 6. Die Schüler. —

II. § 7. Musikschulen und Konservatorien.

(K = Akademie; K = Kunst; Sch = Schule.)

§ 1. **Einleitung.** Die KSch haben den Zweck, die höhere KAu-bildung um ihrer selbst willen zu fördern, und zwar in der Art, daß die für den Künstlerberuf erforderlichen Kenntnisse gelehrt und die Fertigkeiten mittels technischer Hilfsmittel (Vorzeichnungen, Gipsabgüsse usw.) geübt werden. Wenn der Staat selbst KSch zur Heranbildung der Künstler unterhält oder beauftragt, so erfüllt er damit eine Pflicht gegen das Kulturleben der Nation, deren wertvollste Besitztümer K und Wissenschaft sind. Von jeher war es der Ruhm der deutschen Nation, auf dem Gebiete der geistigen Leistungen voranzugehen, und so haben denn auch die deutschen Staaten das höhere KUnterrichtswesen trotz der lebhaften Angriffe, die dessen staatliche Organisation stets gefunden hat, in vorbildlicher Weise gefördert.

Wegen ihrer Bestimmung, durch allgemeine Anregung auch über das eigentliche Unterrichtsgebiet hinaus die KEntwicklung zu fördern, werden die höheren KSch „Akademien“ genannt. Eine selbständige Organisation als K im technischen Sinne findet sich freilich nur bei der K der Künste in Berlin [† Akademien]. Häufig vermischt sich die Grenze der höheren KSch mit den KGewerbeSch [† Gewerbliches Unterrichtsweisen

§ 13, oben II, 281]. Sind die KSch der Ausbildung in der TonK gewidmet, so heißen sie Konservatorien oder MusikSch (unten § 7).

### I. Kunstschulen für die bildenden Künste

§ 2. **Geschichte.** Im Altertum und Mittelalter erlernte der junge Künstler die K durchaus handwerksmäßig, indem er in die Werkstatt oder das Atelier eines Meisters eintrat, der Gesellen und Lehrlinge in erster Linie zu dem Zwecke ausbildete, um sich ihrer in seinem eigenen Interesse zu bedienen. Diese Meisterateliers, deren höchste Blütezeit in das 16. Jahrhundert fiel, überlebten sich aber allmählich. Man erkannte, daß das Atelierstudium durch allgemeinen wissenschaftlichen Unterricht erweitert werden müsse, eine Aufgabe, deren Erfüllung bereits im 13. Jahrhundert in Italien einige Vereinigungen von Malern, sog. congregaciones, gedient hatten. Die zunächst in diesem Sinne von Leonardo da Vinci gegründete A in Mailand betonte jedoch die rein wissenschaftliche Seite der Ausbildung zu sehr, als daß bei ihr von einer A oder KSch im modernen Sinne, die doch insonderheit auch die praktischen Fertigkeiten ausbilden will, gesprochen werden könnte. Die Urform der heutigen A bildete vielmehr erst die Ende des 16. Jahrhunderts von den 3 Carracci in Bologna gegründete „accademia degli incamminati“. Die erste KSch in Deutschland war die von Sandraat 1662 in Nürnberg gegründete A, die sich aber nur mühsam hielt und aus Mangel an Mitteln 1818 ProvinzialKSch wurde. Nach dem Vorbild von Bologna wurden ferner A in Paris (1648), Berlin (1696), Dresden (1697), Wien (1726), Düsseldorf (1767) und Nassel (1777) als höfische Anstalten gegründet. Allein diese A bildeten nur eine charakterlose Mittelstufe zwischen dekorativer PopK und dem sich neu regenden Klassizismus und wurden wegen ihrer mangelhaften Leistungen im Anfang des 19. Jahrhunderts seitens der durch Carstens, Schid, Koch, Thorwaldsen, Friedrich Overbeck eingeleiteten neuen deutschen Kichtung lebhaft angegriffen. Von Vertretern dieses Kreises ging auch die Umgestaltung der A aus, indem Peter v. Cornelius und nach ihm Schadow als Leiter der Düsseldorfer A diese Anstalt nach Grundsätzen reorganisierten, die auch für die übrigen KSch maßgebend wurden.

Zweifellos ist auch die neuere Form der akademischen Ausbildung mit Gefahren für die Entwicklung künstlerischer Originalität verbunden. Bei der Massenausbildung besteht die Möglichkeit, daß den individuellen Anlagen der einzelnen Schüler nicht Rechnung getragen und so die Ausbildung talentloser Mittelmäßigkeit und die Heranbildung eines künstlerischen Proletariates herbeigeführt wird. Darum sind auch immer wieder Bedenken gegen eine staatliche Organisation des höheren Kunterrichtes erhoben worden. Ihnen zu begegnen, sind jedoch die A dauernd bemüht, indem sie einmal die Aufnahmebedingungen und die Anforderungen an künstlerische Begabung der Schüler verschärfen und indem sie fernerhin nach Möglichkeit Meisterateliers unterhalten, in welche die Schüler nach Absolvierung der unteren Klassen zwecks selbständiger komponierender Tätigkeit eintreten können. So wird den Schülern die Grundlage zu einem kraftvollen, vielseitigen künstlerischen

Leben gegeben, eine Tatsache, der gegenüber die Stimmen derer, welche völlige Freigebung der höheren KAusbildung und Beschränkung des staatlichen Unterrichtes auf die elementaren Grundlagen der KAusübung fordern, wohl verstummen müssen.

§ 3. **Die deutschen Kunstschulen** sind überwiegend Anstalten des Staates und unterstehen dessen Verwaltung. Im einzelnen:

I. In Preußen ressortieren die KSch vom Min der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. Es sind zu nennen:

1. Die **Kgl Akademie der Künste in Berlin**. Mit ihr sind verbunden:

a) Die 1696 von Kurfürst Friedrich III. gegründete und unter einem ordentlichen Mitglied der A als Direktor stehende akademische Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg. Sie bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hilfswissenschaften, wie sie Maler, Bildhauer, Architekten, Kupferstecher, Holzschneider usw. benötigen, ferner eine spezielle Vorbildung für selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Künste. (§ 42 des Statuts der A v. 19. 6. 82 (RWW 630 ff), 4. 3. 97 (309) und 13. 5. 07 (852), auf dessen Abschn. V die gegenwärtige Einrichtung der Hochschule beruht). Der Unterricht findet teils in Klassen, teils in Leherateliers statt.

b) Die 8 akademischen Meisterateliers in Charlottenburg und Wilmersdorf für Malerei, Bildhauerei, Architektur und Kupferstecher zwecks selbständiger künstlerischer Tätigkeit unter direkter Aufsicht eines Meisters. Die Meister unterstehen direkt dem Min, von dem sie auch bei mehr als 14tägiger Abwesenheit Urlaub erbitten müssen, und sind verpflichtet, bis zu 6 Schüler anzunehmen (Abschn. VI des Statuts).

2. Die **Kgl Kunstschule in Berlin**, 1792 von Friedrich Wilhelm II. als ZeichenSch gegründet und mit der ehemaligen K- und GewerbeSch verschmolzen. Zur Zeit bereitet sie vornehmlich auf die staatliche Prüfung für Zeichenlehrer und -Lehrerinnen vor. Die Ausbildung von Lehrkräften für den Zeichenunterricht umfaßt 2 Hauptkurse je einen für Bewerber und Bewerberinnen und je aus einem Jahresunter- und -oberkursus bestehend. Aufnahmebedingung ist bei Bewerbern das 19., bei Bewerberinnen das 17. Lebensjahr sowie eine den Anforderungen des § 2 der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und -Lehrerinnen v. 31. 1. 02 (ZBl Unterr.-Verw. 277), entsprechende Schbildung oder Lehrbefähigung, 3 Hospitanten-Abendklassen [zur Weiterbildung von Gemeinbesuchlehrern und -Lehrerinnen], unentgeltliche Sonderkurse von jährlich wechselnder Zahl [für im Amte stehende Lehrer und Lehrerinnen] und einen Fortbildungskursus für geprüfte Zeichenlehrer und -Lehrerinnen in Verbindung mit Handfertigkeitunterricht. Daneben bestehen Kurse zur künstlerischen Fortbildung von Damen im Zeichnen, Malen und Modellieren nach lebendem Modell, die ebenfalls entweder die bestandene Zeichenlehrerinnenprüfung oder eine sonst entsprechende künstlerische Vorbildung voraussetzen.

3. Die **Kgl Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau** ressortiert vom KultusMin und wird nach dessen Weisung von der Kgl Regierung zu Breslau verwaltet und

beaufichtigt. Im Juli 1876 aus der vormaligen „Kunst-, Bau- und Handwerkerschule“ zu einer höheren Lehranstalt, der „Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule“, und zugleich zu einem Seminar für Zeichenlehrer umgewandelt, will sie Künstlern und KGewerbetreibenden jeden Beruf in künstlerischer und technischer Hinsicht Gelegenheit zu möglichst vollkommener Ausbildung gewähren. Ihren jetzigen Namen erhielt sie durch Allerh. Erl. v. 15. 4. 11.

4. Die Kgl Kunstakademie in Kassel, gestiftet von Landgraf Friedrich II. 1777, steht unter der Leitung und oberen Aufsicht des Oberpräsidenten, der als Kurator fungiert (Näheres über seine besonderen Befugnisse vgl. § 3 des am 4. 12. 85 Allerhöchst genehmigten Statutes, ZWV 1886, 183 und Kasseler WBl 1886, 27). Der Unterricht findet teils in der Form des Klassenunterrichtes, teils in der des Atelierunterrichtes statt.

5. Die Kgl Kunstakademie in Düsseldorf, 1767 von Herzog Karl Theodor von Berg gestiftet, untersteht einem aus dem RegPräsidenten und zwei Mitgliedern der Regierung gebildeten Kuratorium. Ihre höchste Blütezeit begann, als 1821 Cornelius sie reorganisierte hatte und Düsseldorf der Sammelpunkt künstlerischen Lebens wurde. Seit 1837 ist mit der A eine Kupferstechersch verbunden. Sie ist eine Zentralanstalt für KWBildung in den westlichen Provinzen und will durch Unterricht, durch ihre Sammlungen, durch Ausstellung der von ihr ausgehenden Werke, durch ihren Rat und Gutachten das Interesse für die K heben. Eingerichtet nach dem Regl v. 24. 11. 31 und der GeschäftsAnw v. 15. 2. 95.

6. Die Kgl Kunstakademie zu Königsberg, 1845 errichtet und 1891 reorganisiert, untersteht dem Oberpräsidenten als Kurator. Für vorgeschrittenere Schüler sind eigene Ateliers mit selbstwähltem Lehrer vorhanden, ebenso besteht eine Abteilung zur Ausbildung von Zeichenlehrern und Lehrerinnen. Eine besondere Klasse für Damen ist nicht mehr eingerichtet.

7. Die KSch in Frankfurt a. M. ist 1830 als Teil des 1816 von Joh. Friedr. Städel gestifteten KInstitutes zwecks unentgeltlicher Ausbildung unbemittelter Frankfurter begründet worden. Entsprechend dem Testament des Stifters steht dieses reine Privatinstitut unter der Aufsicht einer Administration von 5 Mitgliedern.

II. In Bayern steht unter dem MinZnn für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Akademie der bildenden Künste in München. Sie entstand 1808 aus der 1770 gegründeten Zeichen-, Maler- und BildhauerSch und bezweckt Ausbildung von Berufskünstlern auf den Gebieten der Malerei, Bildhauerei und Graphik mit den dazu gehörenden Nebenfächern. Durch W v. 8. 7. 11 (GWBl 995 ff) wurde die A neu organisiert. Am gleichen Tage wurden neue Satzungen für die Studierenden Allerhöchst genehmigt. Neben der Düsseldorfer A hat sie den bedeutendsten Einfluß gewonnen.

III. In Sachsen stehen im Ressort des Ministeriums des Innern:

1. Die Kgl Akademie der bildenden Künste in Dresden. 1705 zunächst nur als MalerA gestiftet, wurde sie am 17. 2. 1764 zu einer A der bildenden Künste überhaupt erweitert.

Seit 10. 2. 99 besitzt sie den Charakter einer Hochschule. Die künstlerische Ausbildung wird gewährt in einer aus 3 Klassen bestehenden KSch sowie in den Meisterateliers für BauK, Bildhauerei und Malerei (Satzung v. 23. 2. 09).

2. Die Kgl Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig, 1900 entstanden aus der ehemaligen K und KGewerbeSch. Entsprechend dem in Leipzig in hervorragendem Maße blühenden Buchgewerbe bezweckt sie bei ihren Schülern die Entwicklung schöpferischer Fähigkeiten zwecks künstlerischer Gestaltung des Buches. So sehr sie auch dem Charakter einer K GewerbeSch zuneigt, muß sie doch auch als KSch angesprochen werden, da ihr die Aufgabe gestellt ist, Künstler zu bilden (allerdings solche, die für ihre eigene Technik erfinden, ihre Druckplatte herstellen und selbst drucken) und sie demgemäß u. a. Unterricht in Alt-, Bildnis-, Tier- und Landschaftsmalerei gewährt. Der Unterricht dauert 4 Jahre in einer VorSch und drei oder mehr Jahre in einer FachSch. Die Sch gliedert sich in eine Tages- und in eine AbendSch, von denen letztere hauptsächlich für Hospitanten sowie für Lehrlinge und Gehilfen buchgewerblicher Anstalten bestimmt ist (Statut und SchGez. von 1906).

IV. In Württemberg steht im Ressort des Min des Kirchen- und SchWesens die seit 1901 (RegBl 92) „Königliche Akademie der bildenden Künste“ genannte KSch in Stuttgart. 1829 errichtet, bezweckt sie die Ausbildung von Künstlern in den Fächern der Bildhauerei, Malerei und Kupferstecherei. Außer Sch für diese Fächer umfaßt die A noch eine ZeichenSch (zunächst zu absolvieren), eine HolzschneideSch und eine lithographische Werkstatt. Die Organisation der A beruht auf der Rfg v. 20. 7. 96 (RegBl 174), seit welcher Zeit sie den Charakter einer akademischen Lehranstalt trägt. Beim Min besteht eine besondere Kommission, die diesem bei wichtigen Fragen der A (und zugleich bezüglich der Verwaltung der A Sammlungen) mit ihrem technischen Rat zur Seite steht.

V. Baden. Dem Min der Justiz, des Kultus und des Unterrichts untersteht die 1854 errichtete Großh. Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe. Sie bezweckt Ausbildung in der Malerei, Bildhauerei, in den kunstwissenschaftlichen Hilfsfächern und auch in den graphischen Künsten (Radier- und LithographieK); sie umfaßt eine Sch (Studienzeit 2 Jahre) und eine Meisterabteilung (Studienzeit 4 Jahre). Neues Statut v. 21. 6. 09.

VI. Sachsen-Weimar. Unter der Oberaufsicht des StaatsMin, Departement des Großh. Hauses, steht die Hochschule für bildende Kunst zu Weimar. Gegründet 1860, dient sie in erster Linie der Ausbildung in der Malerei, gibt aber daneben auch Gelegenheit zur Uebung in Bildhauerei und anderen bildenden Künsten. Auch bei ihr besteht eine MeisterSch (neue Satzungen vom November 1910).

§ 4. Die Organisation des Unterrichts. Die KSch arbeiten nach einem Lehrplan, der in der Regel vom dem Direktor und den Lehrern entworfen und vom Min genehmigt wird. Er ist, abgesehen von einigen Besonderheiten, bei allen deutschen

KSch ähnlich gestaltet. Danach scheidet sich der Unterricht im allgemeinen folgendermaßen:

a) In einen **praktischen** Unterricht, der teils in der Form des **Klassen-**, teils in der des **Atelierunterrichtes** stattfindet. Vorgesehen sind meist: 1. eine **Elementarklasse** oder **VorSch**, in der namentlich **Handzeichnen** nach Vorlageblättern oder Gips gelehrt wird; 2. eine **Naturklasse** oder **FachSch** (in Dresden außerdem noch eine **Oberklasse**), die meist je nachdem in eine **BildhauerSch**, **WalerSch**, **KupferstecherSch** oder **MobellierSch** zerfällt, und in der allmählich aufsteigend die Technik der einzelnen Künste gelehrt wird; endlich 3. **Meisterateliers** für die bereits vorgeschrittenen reiferen und begabteren Studierenden. **MeisterSch** oder **Komponierklassen**, in welchen die angehenden jungen Künstler Gelegenheit finden, unter Leitung hervorragender Lehrer auf sämtlichen Gebieten der K (Figuren-, Tier-, Landschafts-, Marinemalerei, Bildhauerei, Radieren, Kupferstechen usw.) eigene Kompositionen herzustellen. Keine Meisterateliers gibt es in Stuttgart und Leipzig. In der KSch des Stäbelschen Instituts zu Frankfurt findet die Ausbildung überhaupt nur in Meisterateliers statt, nachdem auf die Fortführung des Betriebes nach dem bei den A üblichen rein schematischen Unterrichtssystem verzichtet worden war. In Berlin hat der Gedanke des Atelierunterrichtes zur Einrichtung der in § 3 I 1 b erwähnten besonderen, von der Hochschule unabhängigen Meisterateliers geführt. Der Schöpfer dieser beaufsichtigten Heranbildung zu selbständigem Schaffen ist Peter v. Cornelius (Zerbroch wurde noch 1810 mit seinen 3 Freunden wegen unbefugter Herstellung eigener Schöpfungen von der Wiener A entfernt!).

b) Eine Ergänzung des praktischen Unterrichtes bildet der **theoretische**, der in Vorträgen über die verschiedensten Hilfswissenschaften der K (wie K Geschichte, Allgemeine Geschichte, Anatomie, Mathematik, Perspektive, Proportionallehre, Kostümlunde, Malmaterialienkunde u. dergl.) besteht.

**Architektur** ist an einigen KSch besonderer Unterrichtsgegenstand und wird bei der akademischen Hochschule in Berlin und in Stuttgart in Form von Vorträgen, verbunden mit praktischen Übungen, gelehrt, in Karlsruhe und München lediglich in Form von Vorträgen, und bei den Meisterateliers in Berlin sowie bei der A in Dresden in der Form des Atelierunterrichtes.

§ 5. **Der Lehrkörper.** Die unmittelbare Leitung und Vertretung nach außen wird an allen KSch von einem **Direktor** geführt, dem für bestimmte Angelegenheiten das **Lehrerkollegium** der Anstalt zur Seite steht. In Stuttgart tritt ein aus sämtlichen Hauptlehrern und den Verwaltungsbeamten der Anstalt, einem Vertreter der **Bauk** und besonders berufenen weiteren Mitgliedern bestehender **Lehrerkonvent** an Stelle des **Lehrerkollegiums**. In Dresden vertritt der akademische Rat die Sch nach außen.

Der **Direktor** wird von dem **Landesherrn** auf Vorschlag des **Min** oder auch vom **Min** auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren (Hochschule in Berlin 5, Stuttgart 2, Karlsruhe 1 Jahr) ernannt.

In Berlin sind die **Vorsteher** der **Meisterateliers**, der **Direktor** der **Hochschule** und der **Direktor** der **KSch** auch Mitglieder des **Senats** der **A** der **Künste** (Sektion für die bildenden Künste). Diese **Senatssektion** ist in vielen Punkten zugleich **VerwOrgan** für die Hochschule der bildenden Künste, insbesondere bezüglich des **Lehrganges**, der **Auswahl** von **Konkurrenzen**, **Verwilligung** von **Schülerunterstützungen**, **Veranstaltung** von **Ausstellungen** usw. Die **Lehrer**, deren **Berufung** an die **Be-**

**bingung akademischer Vorbildung nicht geknüpft** ist, sind **ordentliche** und **Hilfslehrer**.

Die **ordentlichen** Lehrer führen **regelmäßig** den **Titel „Professor“**. Ihre **Anstellungsbedingungen** sind an den einzelnen KSch verschieden. In der **Regel** werden sie auf **Vorschlag** des **Direktors**, in **Kassel** nach **Anhörung** des **Direktors** auf **Vorschlag** des **Kurators** vom **Min**, in **Weimar** auf **Vortrag** des **Direktors** nach **Entschließung** des **Großherzogs** vom **StaatsMin** ernannt. Häufig ist dem **Direktor** noch ein **besonderer Sekretär** oder **Syndikus** als **VerwBeamt** beigegeben, dem die **Bejorgung** der **geschäftlichen Angelegenheiten** obliegt.

§ 6. **Die Schüler** scheiden sich in **ordentliche** Schüler, die zur **regelmäßigen Teilnahme** am **Unterricht** verpflichtet sind (in **Stuttgart** außerdem in **außerordentliche**, die nur nach **Maßgabe** der **Raumverhältnisse** und **soweit** es ihre **besonderen persönlichen Verhältnisse** gestatten, **teilnehmen**) und in **Hospitanten**, die meist nur für **einzelne theoretische Fächer**, für **Alt-**, **anatomisches** und **Zeichnen** nach der **Antike** zugelassen werden. In **München** und **Dresden** ist das **Hospitieren** nicht gestattet. In **Leipzig** werden noch **Lehrlinge** und **Gehilfen** **buchgewerblicher Anstalten**, die eine **bestimmte Ergänzungsbildung** annehmen müssen, **geprüft** und **versetzt** werden können, **zwecks künstlerischer Fortbildung** zur **Teilnahme** an **vorgeschriebenen Kursen** der **AbendSch** zugelassen. Die **Aufnahme** der **ordentlichen Schüler** erfolgt bei den meisten KSch zunächst zur **Probe** (auf 8 Wochen oder 1 Jahr) auf **Grund** einer vor den **Lehrern** der KSch abzulegenden **Prüfung**, die an der **Hochschule** in **Berlin** sowie in **München** **obligatorisch** ist. Fernere **Aufnahmebedingung** ist meist der **Nachweis** **untadelhafter sittlicher Führung** sowie **genügender künstlerischer Begabung**, **Fertigkeiten** und **Vorkenntnisse**. Je nachdem die KSch eine **Elementarklasse** auch für **Anfänger** besitzen oder nicht, ist **weiterhin** zur **Aufnahme** im **ersten** Falle nur eine **elementare SchWBildung** erforderlich, die durch **spätere wissenschaftliche Ausbildung** ergänzt werden soll, im **zweiten** Falle aber ein **Alter** von **17** oder **18 Jahren** und die **Erreichung** einer **bestimmten Gymnasial- oder Realschulbildung** (bei der **Hochschule** in **Berlin** die **Berechtigung** zum **einjährigen Militärdienst**, in **Dresden** **Reife** für **Untertertia**). Von diesen **letzteren** beiden **Erfordernissen** kann jedoch bei **hervorragender künstlerischer Begabung** **Dispens** erteilt werden. Bei **Aufnahme** in die **Meisterateliers** entscheidet der **Meister** über die **künstlerische Begabung** der **Schüler**. — **Zwischen Schülern** und **Schülerinnen** wird meist **kein Unterschied** gemacht. Bei der **Hochschule** in **Berlin** und in **Dresden** aber ist die **Aufnahme** von **Schülerinnen** **ausdrücklich ausgeschlossen**, in **Karlsruhe** werden sie nur als **Hospitantinnen** am **Radier- und Lithographieunterricht** nach **Erweisen** des **betreffenden Klassenlehrers**, in **Weimar** nur nach **Erweisen** der **Direktion** und des **Lehrerkollegiums** zugelassen. — Die **Unterrichtsgebühren** sind **Inmatrikulationsgebühren** und **Honorare**, die **gestundet** oder, meist unter der **Bedingung vorzüglicher Begabung** (in **Dresden** und **Leipzig** nur vom **2. Semester**, in **Karlsruhe** vom **2. Jahre** an) **erlassen** werden können. — Das **Vorrücken** von einer **niederen** in eine **höhere Klasse** oder der **Uebertritt** aus einer **Sch** in die **andere** findet meist auf **Grund** eines **schriftlichen Gesuches**, in **Dresden**

unter der Bedingung der Beteiligung an einer Verfeßungskonkurrenz, durch Entscheidung der Gesamtheit der Lehrer statt. Beim Abgang von der Anstalt werden auf Verlangen Zeugnisse ausgestellt.

Bei allen Anstalten bestehen Stipendien und Auszeichnungen für besonders gute Leistungen: soweit sie nicht Staatsstipendien sind, beruhen sie auf Stiftungen, die entweder selbständig sind oder bei den betr. Anst. geführt werden. Die Stipendien dienen zu Studienreisen, zur Beschaffung von Modellen, Malutensilien oder zu sonstigen Studienzwecken. Die Auszeichnungen können öffentliche Belobigungen, Preiszeugnisse, Medaillen, Bücher oder Goldpreise sein und müssen zum Teil durch Konkurrenzen erworben werden. Auch Verkauf der Werke der betr. Schüler kommt als Auszeichnung in Betracht. — Alle Schüler unterstehen der Disziplin der Lehrergesamtheit; Disziplinarstrafen sind meist einfacher oder verächtlicher Beweis (in Berlin nicht bekannt), Entziehung des Genusses von Stipendien (Stuttgart) und zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von der Anstalt. — In Berlin, Stuttgart und Karlsruhe wird die Gesamtheit der Studierenden durch einen Ausschuss vertreten, in München jede Naturklasse durch einen halbjährlich gewählten Obmann.

Bezüglich der Prüfung der Zeichenlehrer und Lehrerinnen in Preußen vgl. die PrüfungsO v. 31. 1. 02 (RBl Unterr.-Verw 277) und die Bfg betr. Aufnahme in die Zeichenlehrereminare und -abteilungen v. 29. 6. 08 (728). Prüfungen finden jährlich in Berlin, Breslau, Königsberg, Kassel und Düsseldorf an Terminen statt, die im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung und in den Regierungsamtsblättern bekannt gegeben werden.

## II. Musikschulen und Konservatorien

§ 7. Auch der Ursprung der Musiksch. weist nach Italien. Die dort im 16. Jahrhundert entstehenden „conservatorio“ waren allerdings eigentlich Wohltätigkeitsanstalten, in denen meist verwaisete Kinder aufgezogen und für den kirchlichen Gesangsdienst ausgebildet wurden. Allmählich aber entwickelten sich aus ihnen allgemeine Musiklehranstalten. In Deutschland begann eine regere öffentliche Musikpflege erst Ende des 18. Jahrhunderts. Die meisten jetzt über ganz Deutschland verbreiteten Musiksch. sind teils reine Privatanstalten (z. B. das Sternsche Konservatorium in Berlin, 1850), teils solche, die vom Staat (Kgl. Konservatorium für Musik und Theater in Dresden, 1856, unter dem Protektorat des Königs; Kgl. Konservatorium für Musik in Stuttgart, 1856, unter dem Protektorat des Königs, Satzung v. 28. 10. 08) oder vom König unterstützt werden (Kgl. Konservatorium in Leipzig, am 2. 4. 43 unter Mendelssohn-Wartheholdy eröffnet und durch Moscheles, David, Hauptmann zu großem Ruf gelangt; Wahl des Direktors und Aufgabe dieser Stellung bedarf seit 3. 4. 76 Kgl. Bestätigung), teils städtische (Straßburg i. E., 1855) und teils von der Stadt unterstützte Anstalten (Großh. Konservatorium für Musik in Karlsruhe, unter einem Kuratorium von 8–10 Mitgliedern und unter Protektorat der Großherzogin).

Keine Staatsinstitute haben nur folgende Staaten:

**I. Preußen.** Mit der A. der Künste sind verbunden:

1. Die 1869 errichtete **Akad. Mus. Sch.** in Charlottenburg. Sie

bezweckt die höhere Ausbildung auf sämtlichen Gebieten der Musik sowie die Veranstaltung musikalischer Aufführungen seitens ihrer Schüler und zerfällt in 4 Abteilungen: für Komposition, für Gesang, für Orchesterinstrumente und für Klavier und Orgel. Das Direktorium besteht aus den Vorständen der 4 Abteilungen und dem zweiten ständigen Sekretär der A. Letzterem liegt die geschäftliche Verwaltung der Anstalt ob, er gehört mit den Abteilungsvorstehern zum Lehrerkollegium, in welchem er bei Verw. Angelegenheiten den Vorsitz führt, erteilt den Lehrern bis zu einer Woche Urlaub und ist nächster Dienstvorgesetzter der Subalternbeamten der Anstalt. Die Lehrer werden vom Min., der Dirigent der Aufführungen vom König ernannt. Ordentliche Schüler wie Hospitanten müssen bei ihrer Aufnahme das 16. Lebensjahr vollendet und die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst haben. Musikalische Begabung und Vorbildung sind durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen. In jedem Semester findet eine Reifeprüfung vor dem Lehrerkollegium statt (Abschnitt VII Statut der A. der Künste v. 19. 6. 82).

2. Die **akademischen Meisterschulen** für musikalische Komposition in Charlottenburg. Sie bezwecken, ihren Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines vom Min. angestellten Meisters zu geben. Ihre Organisation wie auch die Stellung der Meister ist ähnlich wie bei den akademischen Meisterateliers (Abschnitt VIII Statut v. 19. 6. 82); vgl. oben § 3.

3. Das **akademische Institut für Kirchenmusik** in Charlottenburg. Es will Organisten, Kantoren, Chordirektoren und Musiklehrer für höhere Lehranstalten, besonders für Seminare, im Orgel-, Klavier-, Violinspiel, in Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang und Orgelstruktur ausbilden. Direktor und Lehrer werden vom Min. ernannt. Normalzahl der Schüler beträgt 20, am theoretischen Unterricht dürfen auch 6 Hospitanten teilnehmen. Aufnahmebedingungen sind: Alter von 17 Jahren, Absolvierung einer höheren Lehranstalt oder der Lehrprüfung nach dreijährigem Seminarstudium und Nachweis ausreichender Mittel. Musikalische Befähigung und Vorbildung sind in einer Vorprüfung vor dem gesamten Lehrerkollegium nachzuweisen. Der Unterricht ist unentgeltlich und wird gewöhnlich nur für ein Jahr gewährt (Abschnitt IX Statut v. 19. 6. 82).

**II. Bayern.** Dem Min. für Kirchen- und Sch. Angelegenheiten sind unterstellt:

1. Die **Kgl. Akademie der Tonkunst** in München. Sie bezweckt die höhere Ausbildung auf dem Gesamtgebiet der Musik. In Verbindung mit ihr steht eine Vorschule für die Orchesterinstrumente. Hauptfächer sind Klavier, Orgel, Orchesterinstrumente, Sologesang und Kompositionslehre; obligatorische Nebenfächer sind Klavier, Harmonielehre, Chorgesang, Musikgeschichte, einfacher Kontrapunkt (nur zum Hauptsach Orgel), Tanzen und Fächten (nur zum Hauptsach dramatischer Gesang). Das höhere Personal besteht aus einem 1. Direktor (künstlerische Leitung), einem 2. Direktor (administrative und disziplinäre Leitung sowie Ueberwachung des Unterrichtes), Lehrern, Lehrerinnen und einem Sekretär (Unterstützung der Direktoren in der geschäftlichen

Verwaltung, Kanzlei- und Rechnungsgeschäfte, Verwaltung der Bibliothek).

Das seit 1905 mit der A verbundene Seminar zur Ausbildung für den Lehrberuf im Klavierpiel ist durch die unten erwähnte Prüfungsd von 1911 wieder aufgehoben worden.

2. Die Kgl Musikschule zu Würzburg ist das älteste akademische Musikinstitut Deutschlands. Im Jahre 1804 unter dem Namen „Akademisches Musikinstitut“ als Attribut der Universität errichtet, kam die durch eine allgemeine SingSch erweiterte und nunmehr „Königliches Musikinstitut“ genannte Anstalt 1820 unter die Aufsicht der Regierung von Unterfranken, die diese nach Weisung des KultusMin zu führen hat. Die Sch bezweckt vollkommene Ausbildung von Schülern beiderlei Geschlechtes in allen theoretischen und praktischen Zweigen der Tonk; gleichzeitig dient sie als musikalische Bildungsanstalt der Angehörigen der Universität, der Studienanstalt und des Schullehrerseminars zu Würzburg. Sie zerfällt in eine GesangSch, eine InstrumentalSch und MusiktheorieSch, auch wird zur Förderung allgemeiner Bildung Unterricht in der Literatur- und KGeschichte erteilt. An der Spitze steht ein Direktor. Satzung und Disziplinarvorschriften stammen von 1877 (vgl. MBl f. Kirchen- und SchAngelegenh. v. 29. 8. 77 Nr. 10 928). Seit 1875 führt die Anstalt ihren jetzigen Namen.

Die Direktoren werden bei beiden MusikSch vom König ernannt. Die Aufnahmebedingungen für die Schüler weichen im wesentlichen nicht von den preussischen ab. Hospitanten werden nur für den Chorgefangsunterricht zugelassen. Neueste PrüfungsD für das Lehramt der Musik an den MittelSch und höheren weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten v. 25. 3. 11 (vgl. a. a. D. v. 31. 3. 11 Nr. 8). Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden neuerdings an beiden MusikSch nach Bedarf Vorbereitungskurse von einjähriger Dauer für den Lehrberuf im Chorgefang, (Klavier-, Violin- und Orgelspiel eingerichtet, vgl. Anlage zur Prüfungsordnung).

III. Sachsen-Weimar. Die 1872 als OrchesterSch eröffnete und vom StaatsMin beaufsichtigte Großherzogliche Musikschule zu Weimar will in erster Linie Berufsmusiker beiderlei Geschlechtes heranbilden, nimmt aber auch Hospitanten auf. Sie zerfällt in eine MusikSch, Sch für Solo- und dramatischen Gesang, eine TheaterSch und eine VorSch und Sch für Hospitanten. Der Direktor wird vom Großherzog ernannt. (Satzung 1908 neu aufgestellt und durch eine Prüfungs- und Schulordnung ergänzt.)

IV. Schwarzburg-Sondershausen. Das Fürstliche Konservatorium für Musik in Sondershausen, 1883 begründet, dient lediglich der Ausbildung von Berufsmusikern beiderlei Geschlechtes. Es untersteht der Oberaufsicht des Hofmarschallamtes und zerfällt in eine Gesang- und OpernSch, eine KlavierSch, OrgelSch, OrchesterSch, TheorieSch und eine DirigentenSch. Der Direktor wird vom Fürsten ernannt.

**Quellen:** Die bei den einzelnen Anstalten genannten Statuten, Vorschriften und Schülerordnungen, die letzten Jahresberichte der KSch und die im Texte angeführten Verordnungen.

**Literatur:** Dressler, Jahrbuch 1910 Teil II; G ü z, Staatsrecht des Kgr. Württemberg, 1904; H a n d b u c h der SchStatistik für das Kgr. Sachsen, 1909; H e i n e m a n n, S V über Organisation und Verwaltung der öffentl.

preuß. Unterrichtsanstalten, 1907; Kunsthandbuch für Deutschland, 1904; Lexis, Die Hochschulen für besondere Fachgebiete im Deutschen Reich, 1904; Kieper, Die Kgl K und KGewerbeSch in Leipzig, 1890; Dechhäuser, Geschichte der Groß. Babilischen A der bild. Künste, 1904; Schäfer, Jahrbuch der bildenden K, 1907/08; Staatshandbücher der einzelnen Staaten: Spemann, Lexikon, 1905; Woermann, Zur Geschichte der Düsseldorf K, 1880; Waentig, Wirtschaft und Kunst, 1903; Haendle, Bildende Kunst und innere Politik (Grenzboten, März 1911).

† Akademien, gewerbliche Unterrichtsanstalten, Theater. Grabenhof.

## Kurtage

§ 1. Begriff (Geschichte, Rechtscharakter). § 2. Verhältnis zum Reichsrecht. § 3. Die einzelnen Staaten.

### § 1. Begriff und Geschichte.

I. Mit „Kurtage“ bezeichnet man pekuniäre Leistungen, welche von Personen, die in einem Bade- oder sonstigen Kurorte Heilung oder Erholung suchen, für die Bereitstellung der Gesamtheit der dazu nützlichen Veranstellungen gefordert werden. In der Regel geschieht die Erhebung und Verwendung der K. durch die Gemeinde, zu deren Bezirk der Kurort gehört, indem diese dafür jene Veranstellungen herstellt und erhält. Indessen haben auch fiskalische Kurverwaltungen und Private als Besitzer sämtlicher Einrichtungen eines Kurorts, die der Gesundheit, Unterhaltung und Annehmlichkeit der Kurgäste dienen, mitunter K. eingeführt. Diese unterscheiden sich stets von den außerdem zu entrichtenden Zahlungen für Verabreichung einzelner Kurmittel (Bäder, Wasser aus Heilquellen zur Trinkkur usw.) dadurch, daß sie Gegenleistungen für den Genuß sämtlicher Kurveranstellungen bilden.

II. Geschichte. Eine K. finden wir schon 1507 in Baden-Baden. Im Jahre 1531 ist auch eine Abgabe aller nach Karlsbad in Böhmen kommenden Kurfremden bezeugt. Dies „Badegeb“ wird aber nicht wie die Abgabe in Baden-Baden für Kurveranstellungen verwendet; ursprünglich auf Grund Kgl Verleihung von dem Stadtherren erhoben, wird es von diesem der Stadt geschenkt, die dafür wöchentlich eine bestimmte Summe an ein Spital geben soll, das der Stadtherr zur Ausnahme armer Kurgäste listet. Wie lange sich diese Vorläufer der modernen K. erhalten haben, läßt sich nicht feststellen. Sicher ist aber, daß Karlsbad den Entstehungsort der modernen K. sowohl der Sache als dem Namen nach bildet. Dort wurde 1795 an Stelle eines durch Eintragung in ein „Sprudelbuch“ freiwillig zu entrichtenden Beitrages der Bade Gäste für Instandhaltung der Quellen eine „Kurtage“ eingeführt, die jeder Kurgast zu zahlen hatte. Hieraus entwickelte sich das den Bürgermeistern in den vier wichtigsten böhmischen Badeorten 1867 ausdrücklich verliehene Recht, eine K. von jedem dorthin zwecks Kurgebrauchs kommenden Fremden zu erheben.

Nach diesem Vorbilde führten im 19. Jahrhundert auch heute zum Deutschen Reiche gehörige Badeorte K. ein, welche mit dem Aufschwunge des Badewesens und der Hebung des Wohlstandes in der Bevölkerung seit den siebziger und achtziger Jahren an Verbreitung und Höhe wuchsen. Indessen verlangten die in Deutschland erlassenen Kurordnungen die K. oft nur von dem Benutzer der von der Gemeinde ge-

